Gemeinde Bad Laer **Bad Laer, den 09. Dez. 2015**
Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung

Beschlussvorlage	**Vorlage Nr.: 00/091/2015**

Antrag BBL - Beschließende Ausschüsse

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	07.12.2015	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	17.12.2015	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:
Eine Änderung der Hauptsatzung wird nicht vorgenommen – die Entscheidungszuständigkeiten bleiben unverändert wie bislang beim Verwaltungsausschuss. Die Verwaltung wird gebeten zu verdeutlichen, welche Themen welchem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:
./.

Sachverhalt:
Siehe anliegenden Antrag.

Stellungnahme der Verwaltung :
Ausschüsse des Rates haben grundsätzlich beratende Funktionen. Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sieht vor, dass Ausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen auch beschließende Funktionen erhalten können. Damit würden Fachausschüsse auch eine Organstellung einnehmen, ähnlich wie der Verwaltungsausschuss (VA). Rechtliche Grundlage für einen „beschließenden Ausschuss“ ist § 76 Abs. 3 NKomVG.

Der Rat kann demnach durch entsprechende Änderung der Hauptsatzung nur die Zuständigkeiten für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten, die dem VA im Rahmen seiner sog. Lückenkompetenz obliegen auf Fachausschüsse übertragen. Die Übertragung von Einzelfällen scheidet aus. Diese Aufgabengruppen müssen anhand objektiver Kriterien so beschrieben sein, dass die Zuständigkeit für jeden Anwendungsfall eindeutig abgeleitet werden kann.

Direkt durch das NKomVG dem VA zugewiesenen Aufgaben, wie z. B. die

Entscheidung über Widersprüche gem. § 76 Abs. 4 NKomVG oder Personalentscheidungen, für die gem. § 107 Abs. 4 der VA zuständig ist, können dagegen nicht auf Ausschüsse übertragen werden.
Betroffene Angelegenheiten könnten z. B. die Entscheidung über Zuschussanträge sein, deren Entscheidung im Rahmen der Haushaltberatungen beim VA liegen oder Entscheidungen über Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

In der Kommentierung zum NKomVG wird es zudem als problematisch angesehen, wenn in beschließenden Ausschüssen beratende Mitglieder mitwirken. Die beschließenden Ausschüsse bekommen für die Entscheidungszuständigkeiten eine Organstellung. Damit erfüllen sie öffentliche Aufgaben. Die zugewählten beratenden Mitglieder haben jedoch keine durch Wahl erhaltene demokratische Legitimation.

Die Beratungen im Verwaltungsausschuss sind nicht öffentlich. Das Gesetz trifft keine Regelung, ob die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse öffentlich sind oder nicht. Der Gesetzgeber überlässt es den Kommunen, eine Reglung in der Geschäftsordnung zu treffen.

Umlaufbeschlüsse, wie sie für den Verwaltungsausschuss möglich sind, sind für die beschließenden Ausschüsse nicht vorgesehen.

Bei beschließenden Ausschüssen müssen für die Mitglieder, wie beim Verwaltungsausschuss, feste Vertretungen bestimmt werden.

Der Hauptverwaltungsbeamte besitzt in einem beschließenden Ausschuss kein Stimmrecht; er kann jedoch gegen einen Beschluss eines beschließenden Ausschusses, durch den er das Wohl der Kommune gefährdet sieht, Einspruch einlegen.

Eine entsprechende Hauptsatzungsregelung zur Übertragung von Beschlusskompetenzen wäre bis zum Ende der Wahlperiode zu befristen; sie kann in der Zeit geändert oder aufgehoben werden.

Verwaltungsseitig wird eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung nicht vorgeschlagen – die Entscheidungszuständigkeiten sollten unverändert wie bislang beim Verwaltungsausschuss bleiben.